

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-26

Ausgabe: 26.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Veröffentlichung Haushaltssatzung Bad Griesbach 2023

Bekanntmachung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

Bekanntmachung der Satzung über die Mittagsverpflegung in der Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagesklassen der Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott sowie der Mittags- und Verlängerten Mittagsbetreuung der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

Bekanntmachung der Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott (OGTS-Satzung).



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2023

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 30.05.2023 (Zeichen RNB-12.KR-1444.38-1-7-2) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 24. KommZG i.V.m Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Bad Griesbach, Thermalbadstraße 4, 94086 Bad Griesbach bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.821.300,00 €
in den Aufwendungen mit	<u>7.683.700,00 €</u>
Ergebnis	4.862.400,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.478.612,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 4.400.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60% =	€ 2.640.000,00
Landkreis Passau	20% =	€ 880.000,00
Stadt Bad Griesbach	20% =	€ 880.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf € 450.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Landshut, den 22.06.2023

gez.

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident

Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

vom 31.05.2022

Der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott ist eine vom Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott getragene öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben und Verwaltung

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott. Der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal (soweit möglich) sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage besteht kein Rechtsanspruch für die Erziehungsberechtigten auf einen Platz in der Einrichtung Mittagsbetreuung.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung Mittagsbetreuung obliegt dem Sachgebiet Schulen beim Markt Ruhstorf a.d.Rott.

(3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung Mittagsbetreuung geschlossen.

(2) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11:00 Uhr) bis längstens 14:00 Uhr geöffnet.

(3) Die verlängerte Mittagsbetreuung ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils direkt im Anschluss an die Mittagsbetreuung (ab 14:00 Uhr) bis 16:30 Uhr (Freitag 15:30) geöffnet.

(4) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung hat regelmäßig, so wie sie in der verbindlichen Anmeldung bzw. der Betreuungsvereinbarung festgelegt wurde, zu erfolgen. Nimmt das Kind ausnahmsweise nicht an der Betreuung teil, ist es schriftlich oder mündlich im Sekretariat der Grundschule (Tel.: 08531/3460) oder bei der verantwortlich betreuenden Person zu entschuldigen.

(5) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.

§ 4 Anmeldung

(1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der Mittagsbetreuung vorzunehmen bzw. bei der verantwortlichen betreuenden Person.

(2) Zur Teilnahme an der Mittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott angemeldet werden.

(3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu Ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich bei der verantwortlichen betreuenden Person anzuzeigen.

§ 5 Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten mittels Betreuungsvereinbarung in der Mittagsbetreuung voraus.

(2) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

(3) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des nächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.

§ 6 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres. Eine Kündigung der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel des Kindes) möglich und in schriftlicher Form einzureichen.

(2) Der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott kann die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

(3) Für ein neues Schuljahr muss zwingend eine neue Vereinbarung zwischen dem/den

Sorgeberechtigten und dem Träger geschlossen werden.

§ 7 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

(1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als fünfmal unentschuldigt gefehlt hat,
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Teilnahme ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- d) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen.
- i) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen an der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht teilnehmen.

(2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend von der Teilnahme auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(4) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule,

der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

(2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

(3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

(5) Verlassen die Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 10

Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig teilnimmt.

(2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 11

Betretungsregelungen

(1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

(2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z.B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.

(3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott aus.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche an der Mittagsbetreuung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13

Haftung

(1) Der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit

dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
31.05.2022
Jakob, Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott durch den Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

Der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind;

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich zum Zehnten eines Monats für diesen jeweiligen Monat zu entrichten und wird durch SEPA-Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Grundsätzlich entfällt die Gebührenpflicht

- a) mit Ablauf des Schuljahres,
- b) bei Abmeldung von der Schule.

(4) Soll die Betreuung vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres beendet werden (vorzeitige Beendigung), so ist das Kind bei der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abzumelden. Diese meldet die Abmeldung umgehend an den Schulverband Ruhstorf a.d.Rott. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam. Ein Mindestteilnahmezeitraum wird nicht festgesetzt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Für den Besuch der Einrichtung Mittagsbetreuung und der „verlängerten“ Mittagsbetreuung (ab 14:00 Uhr) werden folgende monatlichen Gebühren je Kind erhoben.

Buchungszeit bis max.	Klasse 1 und 2	Klasse 3 und 4
12.00 Uhr	10 €	5 €
12.45 Uhr	20 €	10 €
14.00 Uhr	40 €	25 €
15.30 Uhr	60 €	45 €
16.30 Uhr	70 €	55 €

(2) Erziehungsberechtigten des Schulkindes, die Sozialleistungen erhalten (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Wohngeld), wird die Betreuungsgebühr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Sachgebiet Schulen des Marktes Ruhstorf a.d.Rott erlassen.

Die Befreiung gilt dann für den gesamten Betreuungszeitraum des mit der Anmeldung beantragten Schuljahres, auch wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller ändern sollten. Sollten Erziehungsberechtigte während des laufenden Schuljahres, in dem ihr Kind in der Mittagsbetreuung oder verlängerter Mittagsbetreuung ist, Sozialleistungsempfänger nach Satz 1 dieses Absatzes werden, kann ab dem Zeitpunkt der Bewilligung jeweils zum Ersten des Bewilligungsmonats die Betreuungsgebührenbefreiung für das laufende Schuljahr im Sachgebiet Schulen beim Markt Ruhstorf a.d.Rott beantragt werden. Die Beantragung sollte spätestens im Folgemonat nach Erhalt des Sozialleistungsbewilligungsbescheides erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Betreuung (zum Beispiel aufgrund eigener Kündigung) erlischt mit diesem Zeitpunkt auch die Gebührenbefreiung nach dieser Satzung. Einer Neuanmeldung oder Wiederanmeldung zur Mittagsbetreuung, während eines laufenden Schuljahres, erfordert den erneuten Nachweis des Bezugs von Sozialleistungen nach Satz 1 dieses Absatzes.

(3) Eine genehmigte Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eventuell im Rahmen der Betreuung erhältliche Mahlzeiten. Von den Betreuungskräften oder anderen Vertragspartnern hierfür eventuell erhobene Geldbeträge sind privatrechtlicher Natur und somit nicht von dieser Satzung erfasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, 27.06.2023
Jakob, Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Mittagsverpflegung in der Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott

Die Schulverbände Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott erlassen aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Schulverbände Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d. Rott sind Trägerinnen des Schulaufwandes für die Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen Ganztagschule der Mittelschule Ruhstorf und der verlängerten Mittagsbetreuung der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Die Mittagsverpflegung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten.

(3) Die Mittagsverpflegung als öffentliche Einrichtung ist für alle Schülerinnen und Schüler, der Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott zugänglich.

§ 2 Berechtigte

(1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der jeweiligen Schule bzw. bei dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden. Sowie Schüler der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott, die ordnungsgemäß für die Mittagsbetreuung bzw. die verlängerte Mittagsbetreuung angemeldet wurden.

(2) Allen berechtigten Schülerinnen und Schülern steht es frei, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung Voraussetzung. Vereinbarungsparteien sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers sowie der Schulverband Grund- bzw. der Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für ein vollständiges Schuljahr, kann jedoch von Schülerinnen und Schülern, für die keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung besteht, jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Mit Abschluss der Vereinbarung erkennen die Teilnehmer die Regelungen dieser Satzung sowie der zugehörigen Gebührensatzung an.

(4) Weiterhin im Rahmen der Verfügbarkeit zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung berechtigt sind Lehrer sowie alle weiteren an der Schule beschäftigten Personen.

§ 3 Organisation

(1) Die Zubereitung des Mittagessens sowie die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit organisieren die Schulverbände Abstimmung mit der Schulleitung in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Schulverbände erbringen im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Mittagessens;
- Vorhaltung der technischen Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung;
- Vorhaltung der Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensen und Küchen;
- Vorhaltung der Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle;
- Organisation der Resteverwertung;
- Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Im Einzelfall können mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule oder einem Caterer gesonderte Absprachen getroffen werden.

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird von den Schulverbänden ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, 27.06.2023

Jakob, Schulverbandsvorsitzender
Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott sowie der Mittags- und Verlängerten Mittagsbetreuung der Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

(Gebührensatzung zur Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott)

Die Schulverbände Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott erlassen aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Mittagsverpflegung

Die Schulverbände Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott sind Träger des Schulaufwandes für die

Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott und erheben eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an genannten Schulen.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

In Bezug auf den berechtigten Teilnehmerkreis an der Mittagsverpflegung sowie die hierzu notwendige Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten wird an dieser Stelle auf § 2 der Satzung über die Mittagsverpflegung in der Grund- und Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott vom 27.06.2023 verwiesen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird folgende Gebühr je Schüler(in) bzw. weiterem Berechtigten und Verpflegungstag erhoben:

- Schüler(in) bzw. weiterer Berechtigter Grundschule Ruhstorf a.d.Rott 4,80 €
- Schüler(in) bzw. weiterer Berechtigter Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott 4,80 €

Gebührensschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die die Vereinbarung mit dem Schulverband Grund- oder Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott abgeschlossen haben, welche dem Schüler / der Schülerin die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ermöglicht, sowie jede andere berechnete Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

Erziehungsberechtigte können einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Übernahme Schülermittagessen) stellen, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Bürgergeld bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Im Falle einer positiven Verbescheidung werden die Gebühren durch die Schulverbände direkt mit den Leistungsträgern abgerechnet.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin/ein Schüler bzw. eine weitere berechnete Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder sich nicht bis spätestens 9.00 Uhr des Verpflegungstags von der Mittagsverpflegung an diesem Tag abgemeldet hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, den 27.06.2023

Jakob, Schulverbandsvorsitzender
Schulverband Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott

Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott (OGTS-Satzung)

Der Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Der Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott ist gem. Art. 9 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Schulaufwandes für die Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott. Grundlage für die offene Ganztagschule sind die Bekanntmachung des Bay. Schulministeriums für Bildung und Kultur in den gültigen Fassungen.

§ 2 Offene Ganztagschule (OGTS)

Die offene Ganztagschule (OGTS) versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schüler und Schülerinnen werden nach Unterrichtsende in schuleigenen Räumen von Pädagogen und/oder Erziehern und Honorarkräften betreut. Die Betreuung und Bildung beinhaltet, wenn gewünscht eine tägliche Mittagsverpflegung, eine selbständige Lern- und Übungszeit sowie Freizeitangebote für die Kinder.

§ 3 Benutzungsgebühren

Der Besuch der offenen und gebundenen Ganztagschule ist grundsätzlich beitragsfrei.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. Schülers setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person der/des aufzunehmenden Schülerin bzw. Schülers und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufnahme der Schülerin bzw. Schülers erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, sowie nach Absprache des Trägers mit der Schulleitung unter Beachtung schulischer und sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.

(3) Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte Schuljahr (Schulferien und Feiertage ausgenommen).

§ 5 Grundsätze für die Aufnahme von Schülern

Die Einrichtungen des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott stehen grundsätzlich allen Schülern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

III. Besuchsregelungen

§ 6 Betreuungszeiten, Schließzeiten in der offenen Ganztagschule (OGTS)

(1) Das Betreuungspersonal der offenen Ganztagschule übernimmt die Betreuung der/des Schülerin bzw. Schülers, beginnend mit deren/dessen regulären Unterrichtsschluss Montag bis Donnerstag bis 15:30 Uhr an den gebuchten Tagen.

(2) Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Schule rechtzeitig bekannt gegeben.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung

Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten und ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Während des laufenden Schuljahres ist eine Kündigung nur aus triftigem Grund (z. B. Wegzug) zulässig.

§ 8 Ausschluss einer/s Schülerin/s vom Besuch der Einrichtung

(1) Ein/e Schüler/in kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- sie/er innerhalb der letzten drei Monate mehr als 2 Wochen unentschuldig fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung nicht interessiert sind,
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
- Diebstahl oder vorsätzliche Sachbeschädigung vorliegt,
- gegen diese Satzung oder in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.

(2) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch: Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Einrichtungen und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests oder Urteils.

(3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Schüler(innen), die vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Für den Besuch der Einrichtungen besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Schule und bei möglichen Veranstaltungen, sowie Unternehmungen der Einrichtungen. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

§ 10 Haftung

(1) Der Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt

werden.

(3) Es wird keine Haftung übernommen für

- den Verlust von Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
- den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Schüler*innen nicht mitgegeben werden,
- Personen- und Sachschäden, die während des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott. 27.06.2023

Jakob, Schulverbandsvorsitzender